



CH-3003 Bern

BFE;

POST CH AG

An die Organisationen, Unternehmen und
kantonale Fachstellen, die eine Stellungnahme zur
«Empfehlung» eingereicht haben

Aktenzeichen: BFE-353.0-1/72/12/10/12:

Ihr Zeichen: duc

Ittigen, 9. Januar 2025

Empfehlung «Festlegung der für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken im kantonalen Richtplan» - Berücksichtigung Ihrer Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vollzugshilfe zur «Festlegung der für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken im kantonalen Richtplan» befand sich vom 2. Juni 2023 bis 31. Oktober 2023 in Anhörung. Viele Kantone, Organisationen und Unternehmen haben dazu Stellung genommen. Für Ihre Stellungnahmen und Verbesserungsvorschläge möchten wir uns ausdrücklich bedanken.

Im Folgenden informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen, die am Dokument aufgrund Ihrer Vorschläge vorgenommen wurden, und über die Gründe, warum einige Vorschläge nicht berücksichtigt wurden. Grundsätzlich wurden nur Aspekte berücksichtigt, die die Festlegung der Gewässerstrecken auf Stufe Richtplanung, nicht aber spezifische Projektierungen betreffen.

- Neu wird das Dokument den Titel «Empfehlung» statt «Vollzugshilfe» haben.
- Der Handlungsspielraum, den die Kantone beim Ausscheiden von Gewässerstrecken wahrnehmen können (z. B. die Möglichkeit, weitere Schutz- oder Nutzungskriterien zu berücksichtigen) wird deutlicher umschrieben.
- In der neuen Fassung wird explizit erwähnt, dass eine bereits erfolgte kantonale Positivplanung nach Art. 10 EnG ihre Gültigkeit behält und diese nicht mit der Publikation der Empfehlung in Frage gestellt wird.
- Es wird neu explizit festgehalten, dass Konzessionen oder Bewilligungen für Anlagen der Wasserkraftnutzung zeitlich unabhängig von der Festlegung der geeigneten Gewässerstrecken erteilt werden können.
- Zur Bewilligungsfähigkeit von Projekten an Gewässerstrecken, die im Richtplan als geeignet ausgeschieden bzw. nicht als solche bezeichnet sind, wird im Dokument neu Folgendes festgehalten: «Da die Festlegung der geeigneten Gewässerstrecken auf sehr hoher Flughöhe erfolgt, ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Wasserkraftwerk an einer Gewässerstrecke, die nicht als geeignete Strecke festgesetzt wurde, trotzdem bewilligungsfähig ist. Gleichzeitig

Bundesamt für Energie BFE
Christian Dupraz
Postadresse: CH-3003 Bern
Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 466 52 70, Fax +41 58 463 25 00
Christian.Dupraz@bfe.admin.ch
<http://www.bfe.admin.ch/>





Aktenzeichen: BFE-353.0-1/72/12/10/12

bedeutet die Bezeichnung einer geeigneten Strecke im Richtplan nicht, dass ein Projekt auf dieser Gewässerstrecke in jedem Fall bewilligungsfähig ist.»

- Die Ziele für den Ausbau der Wasserkraftproduktion wurden aktualisiert und entsprechen dem revidierten Energiegesetz.
- Es wird noch prominenter auf die Möglichkeit der Kantone hingewiesen, Freihaltestrecken festzulegen. Damit sind Gewässerstrecken gemeint, die grundsätzlich von Wasserkraftanlagen freizuhalten sind. Die Festlegung dieser Freihaltestrecken kann auch aufgrund zusätzlicher Kriterien erfolgen, welche nicht in der vorliegenden Empfehlung definiert sind.
- Hinweis, dass andere Methoden als die des Liniopotenzials für die Ermittlung des Nutzungspotenzials einer Gewässerstrecke denkbar sind. Aufgrund fehlender methodischer Grundlagen konnte hingegen der konkrete Vorschlag der BPUK nicht berücksichtigt werden, dass die Berechnung des Produktionspotenzials als Basis für die Beurteilung des Nutzungsinteresses dienen soll.
- Das Kriterium für ein grosses Nutzungsinteresse wurde präzisiert. Strecken mit möglichen Projekten von nationalem Interesse (z. B. Speicherseen) haben ein grosses Nutzungsinteresse.
- Die Nutzungs- und Schutzkriterien stützen sich auf gültige Rechtsgrundlagen. Deshalb wurden verschiedene Anliegen bezüglich Anpassungen der Schutz- oder Nutzungsinteressen nicht berücksichtigt. Bei den Schutzkriterien gelten rechtskräftige Schutz- und Nutzungsplanungen neu als Ausschluss (Kriterium S8). Das Kriterium S13 beinhaltet neu alle Fischarten, die gemäss Anhang 1 VBLG in Fischgewässern mit Gefährdungsstatus 1 aufgelistet sind.
Es wurde davon abgesehen, die Festlegung von bereits genutzten Strecken bzw. Restwasserstrecken als «Festsetzung» zu empfehlen. Weiterhin wird vorgeschlagen, diese Strecken als «Ausgangslage» aufzuführen. Die Ausgangslage entspricht dem planerischen Koordinationsstand von bestehenden Nutzungen.

In den Stellungnahmen wird auch der Zeitpunkt der Erarbeitung und Publikation der Empfehlung diskutiert. Da die bisherige Empfehlung auf Kleinwasserkraftanlagen ausgerichtet war und nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Grundlagen entspricht, muss diese ersetzt werden. Dem Bund ist bewusst, dass einige Kantone der Aufgabe zur Festlegung der für die Wasserkraftnutzung geeigneten Gewässerstrecken bereits nachgekommen sind. Bereits getätigte Planungen nach Artikel 10 EnG behalten nach der Publikation der Empfehlung ihre Gültigkeit.

Wir stehen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Christian Dupraz
Leiter Wasserkraft